

Brünn , 3. April 2012

Sehr geehrter Herr Schulze Wessel,

haben Sie besten Dank für Ihr Schreiben vom 27. März 2012, auf das ich auch im Namen von Herrn Dozent Tomáš Staněk wie folgt antworten darf:

Sie werfen einleitend die Frage auf, was sich beide Seiten von einer Vereinbarung versprechen. Erstens sehen die Herausgeber die Ihnen bereits vorliegende Vereinbarung als tragfähige Grundlage für die künftige Pflege einer korrekten Beziehung zum Collegium Carolinum sowie zu Prof. Brandes. Zweitens soll die Vereinbarung die faktische Blockade in der Realisierung der deutschsprachigen Ausgabe aufheben, die eingetreten ist durch die Erhebung des Anspruchs auf ausschliessliche Nutzungs- und Urheberrechte am Werk *Vysídlení Němců a proměny českého pohraničí 1945–1951* durch das Collegium Carolinum. Also ist eine klare, schriftlich geäußerte Garantie für die möglichen Förderer und den Verlag der deutschsprachigen Ausgabe notwendig, dass weder das Collegium Carolinum noch Prof. Brandes künftig deren Erarbeitung und Herausgabe behindern werden.

In Ihrem Schreiben betonen Sie erneut, wie wichtig es ist, dass auch frühere Mitarbeiter „auf würdige Weise“ genannt werden. Dies ist für die Herausgeber eine Selbstverständlichkeit, wie bereits ausführlich in unserem Schreiben vom 7. März 2012 dargelegt. Die dortigen Ausführungen gelten vollumfänglich, auch was die klare Hervorhebung der Verdienste der ehemaligen Projektleiter sowie den Verzicht auf jedwede polemische oder kritische Erörterung des Wirkens früherer Mitarbeiter betrifft. Wir möchten Sie bitten, dieses Versprechen sowie die bereits sehr faire Art, in der frühere Mitarbeiter im I. Band der tschechischen Ausgabe erwähnt worden sind (vgl. beigelegte Kopie), zur Kenntnis zu nehmen.

Im Sinne der bereits oben erklärten Absicht, eine Grundlage für korrekte Beziehungen zu schaffen, sei insbesondere die Gültigkeit des letzten Abschnitts unseres Schreibens vom 7. März 2012 betont: Es wird keine „Kampagne“ bzw. „Angriffe, wie Sie es nennen, seitens der Herausgeber geben, auch nicht in mündlicher Form, sofern die mit dem damaligen Schreiben zugestellte Vereinbarung bis spätestens zum 20. April 2012, von Ihnen und Prof. Brandes unterzeichnet, in zweifacher Ausfertigung an die Herausgeber zugestellt wird. Betrachten Sie die Einhaltung auch dieses Versprechens als eine Ehrensache.

Die Herausgeber werden bei zügigem Abschluss der Vereinbarung daher aus eigenem Antrieb keine wie auch immer geartete Initiative ergreifen, die den Ruf der anderen Seite schädigen könnte. Dagegen ist es natürlich denkbar, dass die Herausgeber von anderer Seite um Auskünfte gebeten werden, die mehr oder weniger direkt die Entstehungsgeschichte des Werks bzw. generell die Durchsetzung von ethischen Standards im Wissenschaftsbetrieb

betreffen. In diesem Falle werden die Herausgeber natürlich nicht darum umhinkommen, die Faktoren, welche der Realisierung der deutschsprachigen Ausgabe lange Zeit im Wege standen, wahrheitsgemäss zu nennen – freilich auch hier in differenzierter und zurückhaltender Weise. Sicherlich haben auch Sie längst gesehen, dass die Verzögerung der deutschsprachigen Ausgabe in breiten Kreisen – auch an gewissen Schaltstellen der Politik – erhebliche Irritationen ausgelöst hat. Mitunter damit sind die absolute Dringlichkeit der schriftlichen Vereinbarung sowie die oben genannte Frist zu erklären. Es dürfte klar sein, dass eine schnelle Einigung auch im vitalsten Interesse des Collegium Carolinum liegt, um einer weiteren Herabsetzung des wissenschaftlichen Prestiges des Instituts entgegenzutreten zu können.

Sehr zu begrüßen ist, dass Sie in Ihrem Schreiben erstmals klarstellen, dass das Collegium Carolinum nicht beabsichtigt, das Werk bzw. Teile davon selbst zu veröffentlichen. Freilich erwähnen Sie noch immer, dass beide Seiten die Frage der Rechte „unterschiedlich beurteilen“. Mit Blick auf zahlreiche frühere schriftliche Äusserungen Ihrerseits wird dies wohl heissen, dass das Collegium Carolinum sich noch immer im Besitz von ausschliesslichen Nutzungsrechten, ja sogar Urheberrechten am Werk sieht. Hier sei vorsorglich auf folgenden Umstand hingewiesen: Eine Äusserung dieser Ansicht vor Drittpersonen kann als Verstoß gegen das Urheberrechtsgesetz, insbesondere § 11 gewertet werden. Sollten die Herausgeber Kenntnis davon erlangen, dass Vertreter des Collegium Carolinum ab dem Tag der Zustellung dieses Schreibens erneut vor Drittpersonen Rechte ausschliesslicher Art am oben genannten Werk geltend machten (dazu gehört auch die mündlich oder schriftlich getätigte Aussage, die Herausgeber hätten durch die Publikation des Werks angeblich bestehende externe Rechte verletzt), so wird dies nicht länger ohne Folgen bleiben.

Noch einmal mit dem Verweis auf die nicht mehr länger zu verantwortenden Verzögerungen, die durch eine Weiterführung der Korrespondenz eintreten würden, erkläre ich im Namen der Herausgeber abschliessend, dass eine nochmalige Umformulierung der Vereinbarung für die Herausgeber nicht in Frage kommt. Auch mir sei daher an dieser Stelle die Einschätzung gestattet, dass es zu einer gütlichen Einigung nur noch eines kleinen Schrittes bedarf.

Mit freundlichen Grüßen,

Adrian von Arburg, Ph.D.